

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Vom X. Monat 2019

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Gemeinsamer Unterricht“ durch die Wörter „Gemeinsames Lernen“ ersetzt und die Wörter „Integrative Lerngruppen“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 11 werden nach dem Wort „Schulform“ die Wörter „oder des Bildungsgangs“ eingefügt.
- c) In der Angabe zu § 15 werden nach dem Wort „Realschule“ die Wörter „und Realschule in der Aufbauform“ eingefügt.
- d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (weggefallen)“.
- f) In der Angabe zu § 21 wird nach der Angabe „Vorversetzung,“ die Angabe „Profilklassen,“ eingefügt.
- g) In der Angabe zu § 46 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „in Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Schulgesetz NRW“ durch die Angabe „Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Förderangeboten“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

6. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „sonderpädagogische Förderbedarf“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „(§ 20 Absatz 8 Nummer 1)“ die Wörter „sowie in Zeugnissen des Gymnasiums“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wechsel von“ die Wörter „dem Gymnasium,“ eingefügt, die Wörter „in eine andere Schulform der Sekundarstufe I“ gestrichen und nach dem Wort „Schulform“ die Wörter „und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gemeinsamer Unterricht“ durch die Wörter „Gemeinsames Lernen“ ersetzt und die Wörter „, Integrative Lerngruppen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „ein sonderpädagogischer Förderbedarf“ durch die Wörter „der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule gilt § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW. Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten neben § 1 Absatz 4 die §§ 16 und 17 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung in der jeweils geltenden Fassung.“

10. In § 10 Absatz 2 Satz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schulform“ die Wörter „oder des Bildungsgangs“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder beim Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 am Ende der Erprobungsstufe“ durch die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in der Regel in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.“

13. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder in die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums in der Aufbauform“ werden durch die Wörter „mit neunjährigem Bildungsgang“ und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang setzt über Absatz 3 hinaus in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Realschule“ die Wörter „und Realschule in der Aufbauform“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre anbieten.“

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Realschule in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 5) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für die Realschule.“

15. § 16 wird aufgehoben.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ab Klasse 7, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und der Klassen 8 und 9 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache und das Fach Informatik an. Daneben bietet sie weitere Fächer oder Fächerkombinationen an. Zulässig sind dabei, einzeln oder in Kombination, alle Fächer der Stundentafeln dieser Verordnung sowie die in § 7 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang acht, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder in den Fächerkombinationen“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Gymnasien in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.“

17. § 18 wird aufgehoben.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die erste Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt und die Wörter „ab Klasse 6 oder 7“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „und das Fach Informatik können“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen“, die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen“ durch die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen“ und das Wort „künstlerischen“ wird durch die Wörter „künstlerisch-musischen“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt, die Wörter „ab Klasse 6 oder 7“ werden gestrichen und die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichem“ werden durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen“, die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen“ durch die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen“ und das Wort „künstlerischen“ wird durch die Wörter „künstlerisch-musischen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
 - e) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „die Regelungen des § 17 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vorversetzung,“ die Angabe „Profilklassen,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang können zur Verkürzung der Schulzeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 Profilklassen einrichten. § 6 der VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen arbeiten

 1. in den Klassen 7 bis 9 die Unterrichtsinhalte der Klasse 10 vor, erwerben am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzen dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort oder
 2. in den Klassen 7 bis 10 die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 vor und erwerben am Ende der Klasse 10 mit Erfüllen der Versetzungsanforderungen auch die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.

Für die Einrichtung von Profilklassen nach Nummer 1 oder 2 erarbeitet die Schule ein pädagogisches Konzept. Auf Basis dieses Konzepts entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung von Profilklassen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung kann die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses für einen Jahrgang ablehnen, wenn organisatorische Gründe dem entgegenstehen.

Die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 6 schlägt den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler den Wechsel in eine Profilkategorie vor; die Aufnahme setzt einen entsprechenden Antrag der Eltern voraus.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

22. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Wörter „einschließlich der letzten Klasse der Sekundarstufe I“ ersetzt.

23. In § 28 Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

24. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „27“ die Wörter „für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

25. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlusses“ die Wörter „im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ersatzschulen“ die Wörter „nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW“ eingefügt, nach dem Wort „Gesamtschulen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sekundarschulen“ werden die Wörter „und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

26. In § 39 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „in der Aufbauform“ durch die Wörter „mit neunjährigem Bildungsgang den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder“ ersetzt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und im Bildungsgang der Hauptschule“ durch die Wörter „, in der Gesamtschule und“ ersetzt und die Wörter „nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und des Bildungsgangs der Grundebene des § 20 Absatz 8 Nummer 2“ werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Aufbauform“ durch die Wörter „mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er in mindestens zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt: Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen sowie

2. in den anderen Fächern

a) höchstens in einem Fach nicht ausreichende Leistungen und

b) in mindestens zwei Fächern befriedigende Leistungen erzielt.

Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen in nicht mehr als einem Fach um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird.

Dabei muss eine Unterschreitung der Notenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Realschule in der Aufbauform,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Klasse 9“ durch die Wörter „letzten Klasse der Sekundarstufe I“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „neunjährigen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 3 eingefügt

„Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird durch Beschluss der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen erzielt hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn sie oder er in mindestens drei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt: Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigende, im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gute sowie

2. in den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts kann eine Unterschreitung um eine Notenstufe

in nicht mehr als einem Fach nur durch eine bessere Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In den Fächern gemäß Nummer 2 und dem leistungsdifferenzierten Fach Physik oder Chemie können bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann in den Fächern gemäß Nummer 2 eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

Bei der Teilnahme am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im vierten Fach auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.“

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „in Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird im Land Nordrhein-Westfalen durch Stammschulen und Stützpunktschulen gestaltet. Eine zusätzliche schulische Betreuung während der Reisezeiten erfolgt durch Bereichslehrkräfte.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist)“ werden durch die Wörter „Schulgesetz NRW)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Schulgesetzes“ durch die Wörter „Schulgesetz NRW“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zu einem Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.

32. § 48 Absatz 5 wird aufgehoben.

33. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

34. Nach Anlage 2 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung der Anlage 3a eingefügt.

35. Anlage 3 wird Anlage 3b und in ihrer Bezeichnung werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

36. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

37. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

38. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

39. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

40. Die Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

41. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummern 16 Buchstabe e, Nummer 25, 27 Buchstabe b und Nummer 28 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/2020 die Klasse 5 oder am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Die Nummern 27 Buchstabe a, Nummer 28 Buchstabe c und Nummer 29 Buchstabe c des Artikels 1 finden ab dem Schuljahr 2019/2020 abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 auf alle Jahrgänge Anwendung.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochen-stunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	15	21
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religion ²	4	8	12
Sport	6 bis 8	10 bis 12	18
Wahlpflichtunterricht ³	0	14	14
Kernstunden	54 bis 56	117 bis 119	173
Ergänzungsstunden ⁴			15
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

⁴ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Studentafel für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)			
Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	9	13	22
Lernbereich Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Politik/Wirtschaft	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Lernbereich Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik	6	17	23
Englisch ³	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ³	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁵	-	6	6
Kernstunden	57	123	180
Ergänzungsstunden ⁶	0-8		0-8
Wochenstundenrahmen	Klasse 5+6: 28-30 Stunden	Klasse 7-10: 30-33 Stunden	
Gesamtwochenstunden			180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik/Wirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Darüber hinausgehende Stunden sollen vorrangig der Stärkung der ökonomischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Darüber hinausgehende Stunden können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden für die zweite Fremdsprache ist in diesem Fall erforderlich.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁶ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik/Wirtschaft	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ⁷			10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 30-32 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden ⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁶ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

⁷ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./ musischer Bereich ¹ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	12-15	12-15
Kernstunden	56-59	117-123	176-179
Ergänzungsstunden ⁴			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.

⁴ Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule in der Aufbauform	
Klasse	7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	16
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religion ²	8
Sport	10 bis 12
Wahlpflichtunterricht	14
Kernstunden	117 bis 119
Ergänzungsstunden ³	10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

¹ Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium in der Aufbauform	
Klasse	Kontingent 7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	13
Lernbereich Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Politik/Wirtschaft	17
Mathematik	13
Lernbereich Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik	17
Englisch	13 (14)
Zweite Fremdsprache	15 (14)
Kunst, Musik ³ Kunst Musik	10
Religionslehre/Praktische Philosophie	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴	6
Kernstunden	123
Ergänzungsstunden ⁵	6
Wochenstundenrahmen	Klasse 7-10: 30-33 Stunden
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

¹ Die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik/Wirtschaft müssen zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens fünf Wochenstunden je Fach unterrichtet werden. Darüber hinausgehende Stunden sollen vorrangig der Stärkung der ökonomischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens fünf Wochenstunden je Fach unterrichtet werden. Darüber hinausgehende Stunden können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich ¹ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12-15	12-15
Kernstunden	56-59	117-123	176-179
Ergänzungsstunden⁴			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 3 Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- 4 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ :14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY : 22 RS : 24 HS : 27
Gesellschaftslehre ² Geschichte Erdkunde Politik	6	GY : 17 RS : 15 HS : 12	GY : 23 RS : 21 HS : 18
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Arbeitslehre ² Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Künstl./musischer Bereich ^{2,4} Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6- 8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3,6}		GY: 6 RS: 14 HS: 10-15	GY: 6 RS: 14 HS: 10-15
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 118-120 HS: 119-127	GY: 182-183 RS: 176-177 HS: 178-183

Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 11-12 HS: 5-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildung, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Abs. 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Abs. 4.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Abs. 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² Geschichte Erdkunde Politik	6	EE: 15 GE: 12	EE: 21 GE: 18
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Arbeitslehre ² Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	EE: 0 GE: 9-10	EE: 2-3 GE: 12
Künstl./musischer Bereich ^{2, 4:} Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12-14	12-14
Kernstunden	56-59	EE: 115-120 GE: 119-124	EE: 173-176 GE: 178-180
Ergänzungsstunden ⁶			EE: 12-15 GE: 8-10

Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.			

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Abs. 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 6 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Begründung

Allgemeiner Teil

Obwohl die zum Schuljahr 2005/2006 erfolgte Umstellung auf den verkürzten achtjährigen Bildungsgang im Gymnasium (G8) damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens entsprach, riss die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nordrhein-Westfalen nie ganz ab. Sie mündete schließlich in eine breite bildungspolitische Debatte, die verstärkt seit 2015 konkret über eine Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang (G9) geführt wurde. Die Einführung von G8 fand in großen Teilen der (betroffenen) Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz, um an Gymnasien als einzige Organisationsform fortgeführt zu werden.

Die regierungsbildenden Parteien von CDU und FDP nahmen dies zur Kenntnis und kamen infolgedessen im „Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022“ überein, als Leitentscheidung ab dem Schuljahr 2019/2020 an den Gymnasien den neunjährigen Bildungsgang einzuführen. Zugleich sollte für Gymnasien, die beim achtjährigen Bildungsgang bleiben wollen, eine unbürokratische Entscheidungsmöglichkeit für G8 eröffnet werden.

Diese Leitentscheidung wurde mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge am Gymnasium“ (13. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21. Juli 2018 umgesetzt, welches zum 1. August 2019 in Kraft tritt (GV. NRW. S. 404). Es erfasst die Klassen 5 und 6 der G9-Gymnasien, also erstmalig auch die Kinder, die bereits zum Schuljahr 2018/2019 in die Klasse 5 eines Gymnasiums aufgenommen wurden.

Aus der Leitentscheidung folgt, dass zum Schuljahr 2019/2020 grundsätzlich alle öffentlichen Gymnasien auf einen neunjährigen Bildungsgang umgestellt werden, wenn ihre Schulkonferenzen nicht von der einmalig vorgesehenen Option Gebrauch machen und sich zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 (bis spätestens zum 31. Januar 2019) durch eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder für den Verbleib beim achtjährigen gymnasialen Bildungsgang entscheiden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) regelt die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I für alle Schulformen, einschließlich des Gymnasiums, und wurde zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2017 geändert (GV. NRW. S. 375).

Während für die G8-Gymnasien die derzeit geltenden Regelungen der APO-S I inhaltlich unverändert erhalten bleiben, macht die Umsetzung der im 13. Schulrechtsänderungsgesetz getroffenen Leitentscheidung für einen neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium und die damit künftig sechsjährige Sekundarstufe I nunmehr erneut umfassende Änderungen der APO-S I erforderlich.

Diese Änderungen der APO-S I betreffen im Wesentlichen:

- Die mit der Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) vorzunehmende Differenzierung zwischen diesen.
- Die Verschiebung des Fremdsprachenbeginns in die Klasse 7 in allen Schulformen und Bildungsgängen, deren Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I sechs Jahre beträgt, sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- Die Aktualisierung und Ergänzung der Stundentafeln.

- Die Einführung des Abschlussverfahrens am Ende der Klasse 10 (ZP 10) auch am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Verkürzung des neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs.
- Die Fächeröffnung/-erweiterung im Wahlpflichtunterricht am Gymnasium.

Außerdem wird nach dem in der Plenarsitzung vom 13.06.2018 angenommenen Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP „Eltern, Lehrkräften und Schulträgern Planungssicherheit geben – äußere Differenzierung an Realschulen gestalten und einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 5 ermöglichen“ (Drucksache 17/2748) in einem ersten Schritt die Begrenzung des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern des Hauptschulbildungsgangs in äußerer Differenzierung von bis zu einem Drittel auf maximal die Hälfte der in der Stundentafel vorgesehenen Wochenstunden erhöht.

Im Übrigen werden vereinzelt redaktionelle Anpassungen und sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassungen an die im Verordnungstext vorgenommenen Änderungen (siehe dazu die Nummern 9, 11, 14, 15, 17, 20, 30 (§§ 9, 11, 15, 16, 18, 21, 46 jeweils zur Überschrift)).

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 und 3)

Redaktionelle Änderung: Durch Artikel 1 Nr. 9 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 wurde in § 46 der heutige Absatz 4 neu eingefügt. Die bis dahin geltenden Absätze 4 bis 8 wurden die neuen Absätze 5 bis 9. Die in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Absatzangaben zu § 46 SchulG sind daher im Absatz 2 in Absatz 6 sowie im Absatz 3 in Absatz 5 und 6 zu korrigieren.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) wird eine sprachliche Differenzierung zwischen diesen erforderlich. Da die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I am Gymnasium nach der Leitentscheidung für G9 grundsätzlich wieder sechs Jahre beträgt, ist die davon abweichende Regeldauer am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang hervorzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 3)

Durch die mit dieser Änderung verbundene Öffnung wird klargestellt, dass die Nutzung der Ergänzungsstunden auch für die Profilbildung möglich ist. Dies war bislang nur für die Gymnasien geregelt (§ 17 Abs. 4).

Zu Nummer 5 (§ 4 Absatz 4)

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Sprachliche Differenzierung zwischen G8 und G9.

Zu Nummer 6 (§ 5 Absatz 4)

Da die Sprachprüfung anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (Feststellungsprüfung) und die Sprachprüfung, welche Schülerinnen und Schüler, die ergänzend zur für sie geltenden Stundentafel am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I ablegen (§ 5 Abs. 3), immer wieder verwechselt werden, erfolgt durch diese Änderung eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 9)

Siehe Begründung zu Nummer 9 (§ 9 Absatz 1).

Zu Nummer 8 (§ 7 Absatz 6 und 7)

Zu Absatz 6

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) ist es wie bei Sekundarschulen in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen künftig auch auf den Zeugnissen des Gymnasiums erforderlich anzugeben, auf welchen gymnasialen Bildungsgang sich die Noten beziehen.

Zu Absatz 7

Aus demselben Grund muss künftig auch bei einem Wechsel von einem oder an ein Gymnasium im Überweisungszeugnis vermerkt werden, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe sowie welcher Schulform und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs der Sekundarstufe I die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist. Die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen. Die Formulierung „in eine andere Schulform der Sekundarstufe I“ ist durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge unvollständig. Sie wird zugleich durch die Ergänzung ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 9 Überschrift, Absatz 1 und 2)

Zur Überschrift und zu Absatz 1

Der Sprachgebrauch wird an das Schulgesetz angepasst (siehe zum Beispiel § 2 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 und 5 SchulG). Er folgt dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Schulen“ vom 20. Oktober 2011. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass die Sonderpädagogik im Schulsystem einen ergänzenden und nicht einen ersetzenden Auftrag hat. Der Begriff „sonderpädagogische Unterstützung“ wird im Schulgesetz verwendet, wenn es um den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers geht. Der Begriff „sonderpädagogische Förderung“ beschreibt dagegen den Auftrag der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulen.

Zu Absatz 2

Diese Änderung hat wie schon der Absatz in der bisherigen Fassung keinen eigenständigen Regelungscharakter. Er verweist auf die Vorgaben des Schulgesetzes und der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) zum Gemeinsamen Lernen. Die Neufassung folgt dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz und der daran angepassten AO-SF.

Zu Nummer 10 (§ 10 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeanpassung zu Nummer 19 Buchstaben a und b.

Zu Nummer 11 (§ 11 Überschrift und Absatz 3)

Zur Überschrift

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) wird eine sprachliche Differenzierung zwischen diesen erforderlich.

Zu Absatz 3

Auch dabei handelt es sich um eine Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Verschiebung des Beginns der zweiten Fremdsprache von der Klasse 6 in die Klasse 7 ist diese Regelung für einen Wechsel an alle Schulformen oder in alle Bildungsgänge, deren Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I sechs Jahre beträgt, also auch für den Wechsel in den neunjährigem Bildungsgang des Gymnasiums, nicht mehr erforderlich (siehe dazu Begründung Nummer 16 (§ 17 Absatz 2)). Durch die öffnende Formulierung soll zu diesem Zeitpunkt ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach einer Einzelfallprüfung (z. B. für (sprachlich) besonders begabte oder mehrsprachig erzogene Schülerinnen und Schüler) weiterhin möglich sein. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden G 8-Gymnasiums (§ 46 Absatz 1 SchulG).

Zu Nummer 12 (§ 12 Absatz 1 und 2)

Zu Absatz 1

Siehe Begründung zu Nummer 11 (§ 11 Absatz 3).

Zu Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) wird eine sprachliche Differenzierung zwischen diesen erforderlich. Die Regelung für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bleibt inhaltlich unverändert erhalten. Die Regelung für die Gymnasien in Aufbauform ist nicht mehr erforderlich, da diese künftig nicht mehr errichtet werden können. An die Stelle des Gymnasiums in der Aufbauform tritt in der Regelung das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Für die bestehenden Gymnasien in Aufbauform (Art. 4 Abs. 6 des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes) gilt die geänderte Vorschrift für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (§ 17 Abs. 6 (neu)). Aufgrund der Verschiebung des Beginns der zweiten Fremdsprache ist der Übergang von versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule bei festgestellter Eignung in die Klasse 7 des G9-Gymnasiums oder eines bestehenden Gymnasiums in Aufbauform möglich. Für Schülerinnen und Schüler der Realschule in Aufbauform gelten die Bestimmungen für die Realschule (§ 15 Abs. 5 (neu)).

Zu Absatz 2 Satz 2

Gleiches gilt für versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule. Diese konnten bisher am Ende der Klasse 6 in die Klasse 7 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Die Verschiebung der zweiten Fremdsprache führt grundsätzlich auch zu einer Verschiebung der am G8-Gymnasium zu besuchenden Einstiegsklasse. Die Formulierung „in der Regel“ verdeutlicht jedoch, dass – anders als in Absatz 1 – die versetzten Schülerinnen und Schüler der Realschule in besonderen Einzelfällen nach entsprechender Empfehlung der Klassenkonferenz und Entscheidung der Eltern ausnahmsweise auch in die Klasse 7 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln können.

Zu Nummer 13 (§ 13 Absatz 5)

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Satz 1 wird zur Regelung für den Wechsel an ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Die Regelung für das Gymnasium in Aufbauform ist nicht mehr erforderlich (s. o. Begründung zu Nummer 10).

Durch die Verschiebung des Beginns der zweiten Fremdsprache von der Klasse 6 in die Klasse 7 (siehe dazu Begründung zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 2)) wäre ein Wechsel an ein

Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang zu diesem Zeitpunkt nach der bisherigen Regelung ausgeschlossen. Durch die öffnende Formulierung des neuen Satz 2 wird dies nach einer Prüfung des Einzelfalls (z. B. für (sprachlich) besonders begabte oder mehrsprachig erzogene Schülerinnen und Schüler) weiterhin möglich sein. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden G8-Gymnasiums (§ 46 Absatz 1 SchulG).

Zu Nummer 14 (§ 15 Überschrift, Absatz 2, 3 und 5)

Zu Absatz 2

Die zweite Fremdsprache beginnt künftig am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in Klasse 7 (siehe dazu Begründung zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 2)). Um die Durchlässigkeit zu anderen Schulsystemen weiterhin zu gewährleisten, wird auch in allen anderen Schulformen und Bildungsgängen, deren Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I sechs Jahre beträgt, der Beginn der zweiten Fremdsprache auf Klasse 7 verschoben. An der Realschule fällt dies mit dem Wahlpflichtunterricht zusammen, so dass der Wahlpflichtunterricht künftig u. a. nicht mehr die fortgeführte, sondern die neu einsetzende zweite Fremdsprache „umfasst“.

Die Änderung der Formulierung „bietet an“ in „umfasst“ stellt klar, dass – anders als im Wahlpflichtunterricht am Gymnasium – an der Realschule ein Anspruch auf Unterricht in der fortgeführten zweiten Fremdsprache ab Klasse 7 besteht, um die Belegverpflichtung der zweiten Fremdsprache bereits in der Sekundarstufe I erfüllen zu können (siehe dazu Begründung zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 2)). An der Realschule handelt es sich bei der Wahl der zweiten Fremdsprache um eine laufbahnrechtlich relevante Entscheidung, die nicht allein von organisatorischen Gründen abhängig gemacht werden darf.

Die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt weiterhin unberührt.

Mit dem „Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts“ (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Juni 2015 wurde zur Sicherung von Schullaufbahnen der gleichlautende § 132 c in das Schulgesetz eingefügt (GV. NRW. S. 499). Seitdem ist es möglich, an Realschulen ab Klasse 7 einen Bildungsgang einzurichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt. Die Umsetzung des § 132 c Schulgesetz auf Verordnungsebene erfolgte durch Einführung des heutigen § 47 APO-S I sowie des Satzes 2 in § 15 Absatz 3 (GV. NRW. S. 186).

Da bis zu dieser Änderung an Realschulen – im Gegensatz zu Hauptschulen – kein Lernbereich Arbeitslehre angeboten wurde, wurde die Regelung des § 15 Absatz 3 Satz 2 für Realschulen, an denen nach § 47 ein Hauptschulbildungsgang eingerichtet werden soll, erforderlich. Während für die Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang einer solchen Realschule die Belegung des Schwerpunktfaches Arbeitslehre Pflicht ist, sollte für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Realschule dieser Schule der Lernbereich Arbeitslehre im Wahlpflichtbereich angeboten werden, auch um angemessene Lerngruppengrößen zu sichern.

Für den Fall, dass diese auch bereits ohne Schülerinnen und Schüler des Realschulbildungsgangs erreicht werden, stellt die neue Formulierung klar, dass Realschulen im Realschulbildungsgang den Wahlpflichtbereich Arbeitslehre nicht zur Wahl stellen müssen.

Zu Absatz 3

Eine weitere moderne Fremdsprache wird an Realschulen künftig ab Klasse 9 angeboten. Dadurch wird das mögliche Erlernen einer dritten Fremdsprache – wie an anderen Schulformen – im Abstand von zwei Jahren zum Einsetzen der zweiten Fremdsprache gehalten.

Um den fachlichen Erfordernissen des Sprachlernbeginns nachzukommen und den Nutzen der Belegung einer zweiten oder dritten Fremdsprache zu wahren, sind dafür – wie im Wahlpflichtunterricht am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang – in den Klassen 9 und 10 jeweils 4 Wochenstunden vorgesehen.

Zur Überschrift und zu Absatz 5

Die Regelung des § 16 für die Realschule in Aufbauform enthält künftig – mit Ausnahme des Verweises auf die für sie geltende Stundentafel – inhaltlich keine Abweichungen mehr von der Realschule. Der Wahlpflichtunterricht, der künftig auch die neu einsetzende zweite Fremdsprache umfasst, beginnt an Realschule und Realschule in Aufbauform nunmehr einheitlich ab Klasse 7. Aus diesem Grund und um die APO-S I diesbezüglich mit dem Gymnasium (in Aufbauform) systematisch zu vereinheitlichen (siehe dazu Begründung zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 6) und 17 (§ 18)) erfasst § 15 in Absatz 5 künftig auch die Realschule in Aufbauform. Die Überschrift ist entsprechend zu ergänzen. § 16 wird aufgehoben.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 Absatz 5).

Zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6)

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Umstellung auf den verkürzten achtjährigen Bildungsgang im Gymnasium (G8: fünfjährige Sekundarstufe I und dreijährige Oberstufe) zum Schuljahr 2005/2006 wurde der Beginn der zweiten Fremdsprache in die Klasse 6 verschoben (GV. NRW. S. 546), um die Belegverpflichtung einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (mindestens vier Jahre, KMK- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) bereits in der Sekundarstufe I erfüllen zu können.

Dies wird mit der Einführung des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang wieder rückgängig gemacht. Die Belegverpflichtung kann mit Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 7 in der Sekundarstufe I erfüllt werden. Damit wird zugleich dem Wunsch der deutlichen Mehrheit der Schulen und schulischen Verbände entsprochen, Kindern – insbesondere in den ersten beiden Jahren an der weiterführenden Schule und zwar nicht nur an Gymnasien, sondern an allen Schulformen – mehr Zeit für ihre Ausbildung zu geben. Um die Durchlässigkeit zu anderen Schulsystemen weiterhin zu gewährleisten, wird folglich auch in allen anderen Schulformen und Bildungsgängen, deren Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I sechs Jahre beträgt, der Beginn der zweiten Fremdsprache auf Klasse 7 verschoben.

An Gymnasien, die beim achtjährigen Bildungsgang bleiben wollen, setzt die zweite Fremdsprache weiterhin in Klasse 6 ein. Insoweit ist eine sprachliche Differenzierung erforderlich.

Zu Absatz 3

Der Wahlpflichtunterricht am Gymnasium bleibt zweijährig, setzt aufgrund der sechsjährigen Sekundarstufe I im neunjährigen Bildungsgang jedoch wie vor der Verkürzung auf G8 künftig erst in Klasse 9 ein. Die Möglichkeit, eine dritte Fremdsprache zu erlernen, wird wie bisher

im Abstand von zwei Jahren zum Einsetzen der zweiten Fremdsprache gehalten. Im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang setzt der Wahlpflichtunterricht unverändert in Klasse 8 ein. Insoweit ist eine sprachliche Differenzierung erforderlich.

Im Sinne der Erweiterung schulischer Gestaltungsmöglichkeiten wird außerdem für die Gymnasien (G8 und G9) das zulässige Fächerangebot geöffnet.

Die derzeitige Regelungslage für diesen Bereich variiert zwischen den Schulformen erheblich. Während für die Schulformen längeren gemeinsamen Lernens – insbesondere die Sekundarschulen – vergleichsweise offene Regelungen vorliegen, sind diese für das Gymnasium eher eng konturiert, ohne dass sich diese unterschiedlichen Regelungen zum Wahlpflichtunterricht sachlogisch aus den Erfordernissen der jeweiligen Bildungsgänge heraus erklären lassen. Sie schränken die gewünschte Profilbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Schulen ohne erkennbaren Grund ein.

Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung des Faches Informatik setzt die ausdrückliche Nennung des Fachs Informatik zugleich ein Signal, dass dieses Fach im Wahlpflichtunterricht jeder Schule, wie mindestens eine dritte Fremdsprache, wählbar sein muss.

Zu Absatz 4

Durch das zusätzliche Jahr sowie die quantitative Stärkung des Stundenvolumens aller Fächer – insbesondere der sog. Kernfächer Deutsch, Mathematik, Englisch – kann im neunjährigen Gymnasium ein größerer Teil der individuellen Förderung im Rahmen der Kernstunden erfolgen, sodass ein Teil der Ergänzungsstunden eingespart werden kann. Für die darüber hinausgehende individuelle Förderung und Profilierung sind in der Stundentafel bis zu acht Ergänzungsstunden vorgesehen, die nicht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind.

Gegenüber den Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang ist insoweit eine sprachliche Differenzierung erforderlich.

Zu Absatz 5

Folgeänderung zur Fächeröffnung des Wahlpflichtunterrichts (Absatz 3).

Zu Absatz 6

Folgeänderung zur Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Nach diesem ist die Errichtung von Gymnasien in der Aufbauform (sowohl in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft) künftig nicht mehr möglich. Im Schulgesetz werden diese im Normtext nicht mehr benannt. Auch in der APO-S I wird es daher keine eigenständige Regelung mehr geben. Hinzu kommt, dass die bisherige Regelung des § 18 für die (bestehenden) Gymnasien in Aufbauform – mit Ausnahme des Verweises auf die für sie geltende Stundentafel – künftig inhaltlich auch keine Abweichungen zum Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang mehr enthält. Für die bestehenden Gymnasien in Aufbauform gilt Art. 4 Abs. 6 des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die geänderte Vorschrift für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang gilt für die bestehenden Aufbaugymnasien entsprechend. Darauf und auf die geltende Stundentafel weist der neue Absatz 6 hin. Eine eigenständige Regelung in § 18 ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird aufgehoben.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 zu Absatz 6.

Zu Nummer 18 (§ 19 Absatz 1, 2 und 3)

Zu Absatz 1 und 2

Siehe Begründung zu Nummer 14 (§ 15 Absatz 2 und 3).

Die ausdrückliche Nennung des Fachs Informatik in Absatz 2 setzt mit Blick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung ein Signal. Die Schulkonferenz jeder Gesamtschule kann über dieses zusätzliche Angebot entscheiden.

Zu Absatz 3

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung wird im Sinne der Einheitlichkeit eine Anpassung der Bezeichnung der Fächerkombinationen mit mathematisch- naturwissenschaftlich-technischem und künstlerisch-musischem Schwerpunkt an die Bezeichnung beim Gymnasium (siehe VV zu § 17 Abs. 3) sowie eine redaktionelle Korrektur des gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts vorgenommen.

Zu Nummer 19 (§ 20 Absatz 1, 2, 3, 7 und 8)

Zu Absatz 1, 2 und 3

Siehe Begründung zu Nummer 14 (§ 15 Absatz 2 und 3) sowie zu Nummer 18 (§ 19 Absatz 3).

Zu Absatz 7

Folgeänderung zur Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Infolge der Verschiebung des Fremdsprachenbeginns von der Klasse 6 in die Klasse 7 in allen Schulformen und Bildungsgängen, deren Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I sechs Jahre beträgt, werden auch an der Sekundarschule künftig in der Klasse 6 keine Leistungen in der zweiten Fremdsprache mehr erbracht werden. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 werden gegenstandlos.

Zu Absatz 8 Nummer 1

Zu Satz 1

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) wird bezüglich der Anwendbarkeit von Vorschriften auf die kooperative Form der Sekundarschule mit drei Bildungsgängen eine sprachliche Konkretisierung des Hinweises auf die Regelungen des § 17 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erforderlich.

Zu Satz 2

Da das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in der Sekundarstufe I auch eine Klasse 10 hat, ist die Regelung für die Klasse 10 nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 20 (§ 21 Überschrift und Absatz 3)

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können ihre individuelle Schulzeit nach Maßgabe der dazu in Schulgesetz und APO-S I getroffenen Regelungen und den entsprechenden Vorgängerregelungen seit jeher verkürzen. Im achtjährigen Gymnasium spielten diese in den vergangenen Jahren jedoch kaum eine Rolle. Mit der Einführung des neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium soll die Option der Schulzeitverkürzung im Interesse einer optimalen Förderung leistungsstarker G9-Schülerinnen und Schüler daher wieder deutlich an Bedeutung gewinnen. Über die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinaus wird mit der Wiedereinführung von „Profilklassen“ den Schulen ein breiterer Gestaltungsspielraum eröffnet.

Im Sinne der Stärkung der schulischen Entscheidungsmöglichkeiten kommt der Schulkonferenz künftig eine wichtige Bedeutung bei der Frage zu, ob und in welcher Form nach der Erprobungsstufe (, die weiterhin eine pädagogische Einheit bildet,) ab Klasse 7 eine Profilklassse eingerichtet werden soll. Je nach den jeweiligen Wünschen und Bedingungen vor Ort (hierbei spielt auch der Beginn der 2. Fremdsprache ab Klasse 5 oder 7 eine Rolle) können dabei ein Vorarbeiten der Klasse 10 mit direktem Übergang in die Einführungsphase oder aber ein Vorarbeiten der Einführungsphase mit direktem Übergang von Klasse 10 in das erste Jahr der Qualifikationsphase mögliche Varianten sein. Schülerinnen und Schüler, die die Inhalte der Klasse 10 vorarbeiten, erwerben den mittleren Schulabschluss am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durch Versetzung in die Qualifikationsphase nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§ 40 Abs. 2 S. 2 APO-GOST). Der Genehmigungsvorbehalt durch die obere Schulaufsicht sichert ab, dass das von der Schule jeweils vorzulegende Profilklassenkonzept übergeordneten Regelungen (z.B. den einschlägigen KMK-Vereinbarungen) entspricht.

Die Einrichtung einer Profilklassse kommt nur dann in Betracht, wenn die Vorgaben des § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG zur Klassenbildung eingehalten werden. Darüber hinaus kann die Schulleitung die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses zur Einrichtung einer Profilklassse aus organisatorischen Gründen wie z. B. der Unterrichtsorganisation, dem Fachlehreinsatz oder Fächer- Wahlmöglichkeiten ablehnen.

Für den Zugang von Schülerinnen und Schülern zur Profilklassse sichert die Versetzungskonferenz ab, dass dieser nur hinreichend leistungsstarken und geeigneten Lernenden angeboten wird. Die Entscheidung der Eltern, ob dieses Angebot angenommen wird, stellt sicher, dass den Wünschen und der individuellen Entwicklung des Kindes auch außerhalb der Schule hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 21 (§ 26 Absatz 2)

Folgeänderung zur Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Infolge der Verschiebung des Fremdsprachenbeginns in die Klasse 7 ist keine gesonderte Regelung zur Versetzungswirksamkeit der in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen mehr erforderlich. Gleiches gilt für die bisherige Regelung für die Realschule in Aufbauform. Für diese gelten gegenüber der Realschule keine Abweichungen mehr (s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 zu Absatz 2 und 5).

Zu Nummer 22 (§ 27)

Folgeänderung zur Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die neue Formulierung umfasst die Regelung des § 27 beide gymnasiale Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig).

Zu Nummer 23 (§ 28 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Korrektur der Verweisungsnorm.

Zu Nummer 24 (§ 29 Absatz 2)

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die Einführung zweier gymnasialer Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig) wird bezüglich der Anwendbarkeit von Vorschriften auf die kooperative Form der Sekundarschule mit drei Bildungsgängen eine sprachliche Konkretisierung des Hinweises auf die Regelungen des § 27 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erforderlich. § 27 umfasst durch die neue

Formulierung (am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang) auch die Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10. Die Regelung des Satzes 2 wird dadurch gegenstandslos und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 25 (§ 30 Absatz 1 und 2)

Zu Absatz 1

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang und der Gymnasien in Aufbauform nehmen künftig am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren teil. Am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erwerben Schülerinnen und Schüler einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss und den mittleren Schulabschluss somit wieder am Ende der Sekundarstufe I. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten sie mit der Versetzung in die Einführungsphase. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den mittleren Schulabschluss wie bisher am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 10) durch Versetzung in die Qualifikationsphase nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST). Insofern ist eine sprachliche Differenzierung erforderlich.

Zu Absatz 2

Ersatzschulen nach § 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW (z. B. Waldorfschulen) sind anders als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 Schulgesetz NRW nicht berechtigt, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu vergeben, Abschlüsse zu vergeben und Prüfungen abzuhalten. Die Regelung bezieht sich daher nur auf Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 Schulgesetz NRW und ist zur sprachlichen Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen siehe Begründung zu Absatz 1.

Zu Nummer 26 (§ 39 Nummer 4)

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Da das Gymnasium künftig grundsätzlich wieder neunjährig, die letzte Klasse der Sekundarstufe I mithin die Klasse 10 ist und dessen Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren teilnehmen, muss die Regelung des § 39 auch das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erfassen. Für die bestehenden Aufbaugymnasien ist keine eigene Regelung mehr notwendig. Die nunmehr das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erfassende Nummer 4 gilt für die bestehenden Aufbaugymnasien entsprechend (siehe Begründung zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 6)).

Zu Nummer 27 (§ 41 Absatz 1 und 2)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung, dass für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 auch an Gesamtschulen die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet werden. Dies galt bereits in der bis zum 31.07.2005 geltenden AO-S I und in der seit dem 01.08.2005 geltenden APO-S I. Erst im Rahmen der Neufassung der APO-S I im Jahr 2012 nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz v. 25.10.2011) und der Einbeziehung der Sekundarschule in die APO-S I, fiel die Gesamtschule aufgrund eines redaktionellen Versehens aus dem Regelungsbereich des heutigen § 40 Absatz 1 Satz 2 heraus. Dies wird hiermit korrigiert. Für die bisherige Beschränkung des Geltungsbereichs der Regelung auf die

Sekundarschule in kooperativer Form besteht durch die Einbeziehung der Gesamtschule kein sachlicher Grund mehr.

Zu Absatz 2

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Da das Gymnasium künftig grundsätzlich wieder neunjährig und die letzte Klasse der Sekundarstufe I die Klasse 10 ist, erwerben die Schülerinnen und Schüler dieses gymnasialen Bildungsgangs auch den dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nach den Voraussetzungen des Absatzes 1. Für die bestehenden Aufbaugymnasien gilt dies entsprechend; eine eigene Regelung ist nicht mehr notwendig (siehe Begründung zu Nummer 16 (§ 17 Absatz 6)). Die Regelung für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang wird lediglich sprachlich davon abgegrenzt, bleibt inhaltlich jedoch unverändert.

Zu Nummer 28 (§ 42 Absatz 1, 2 und 3)

Zu Absatz 1

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes (siehe Begründung zu Nummer 25 (§ 30 Absatz 1)).

Zu Absatz 2

Folgeänderung der Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes; sprachliche Differenzierung.

Zu Absatz 3

Die bisherige Formulierung des Absatzes 3 hat insbesondere aufgrund der Begriffe „andere“ und „übrige“ immer wieder zu Missverständnissen geführt und Anlass zu Nachfragen gegeben. Dies wird künftig durch die systematischere Darstellung der Neufassung verhindert und soll im Sinne einer einheitlichen Anwendung in der Praxis für Klarheit sorgen.

Zunächst werden die Grundvoraussetzungen – differenziert zwischen den fachleistungsdifferenzierten Fächern und dem Wahlpflichtfach einerseits und den anderen, nicht differenzierten Fächern andererseits – und anschließend die Ausgleichsmöglichkeiten formuliert. So wird zum einen klargestellt, dass die unter Ziffer 1 genannte Voraussetzung einer befriedigenden Leistung im Unterricht auf der Grundebene im Fach Chemie bzw. Physik nicht zugleich die Voraussetzung unter 2 b) erfüllt. Zum anderen wird sprachlich klargestellt, dass das leistungsdifferenzierte Fach Chemie bzw. Physik von der Möglichkeit einer Unterschreitung um zwei Notenstufen ausgenommen ist. Dieses hat als fachleistungsdifferenziertes Fach einen höheren Stellenwert als ein anderes Fach. Die Unterscheidung zwischen „andere“ und „übrige“ entfällt.

Zu Nummer 29 (§ 43 Absatz 2, 3 und 4)

Zu Absatz 2

Siehe Begründung zu Nummer 14 (§ 15 Absatz 5).

Zu Absatz 3

Satz 1

Folgeänderung zur Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes. Durch die neue Formulierung umfasst die Regelung des Satzes 1 beide gymnasiale Bildungsgänge (achtjährig und neunjährig).

Satz 2

Die Ergänzung stellt noch einmal klar, dass der Bildungsgang des Gymnasiums an der Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen der neunjährige ist.

Satz 3

Folgeänderung zur Umsetzung des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes.

Die Aufnahme in die Einführungsphase setzt den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus (§ 3 Abs. 1 APO-GOST). Diese wird – wie auch am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang weiterhin – künftig auch am G9-Gymnasium mit der Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I (siehe Satz 1) erworben. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen können darüber hinaus bei Erfüllen bestimmter Leistungsanforderungen zum Besuch auch der Qualifikationsphase zugelassen werden (§§ 15 Abs. 4, 17 Abs. 4, 17 a Abs. 4 SchulG; Formulierung der konkreten Voraussetzungen in § 43 Abs. 2 und 5 APO-S I). Für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang war diese Regelung bislang ohne Bedeutung. Für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang wurde der Erwerb auch dieser Berechtigung nun im 13. Schulrechtsänderungsgesetz geregelt (§ 16 Abs. 4 S. 2 SchulG (neu)). Der neue Satz 3 setzt dies unter Formulierung der dafür erforderlichen Leistungen auf Verordnungsebene um.

Zu Absatz 4

Siehe Begründung zu Nummer 28 (§ 42 Absatz 3).

Zu Nummer 30 (§ 46 Überschrift und Absatz 3)

Auch die schulische Bildung der Kinder beruflich Reisender, die nicht Circuskinder (der Evangelischen Kirche im Rheinland) sind, unterliegt besonderen Bestimmungen. Die diesbezüglich in der APO-S I bisher bestehende Regelungslücke wird durch diese Änderung geschlossen. Die Überschrift ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 31 (§ 47 Absatz 1 und 2)

Zu Absatz 1

Die starre Verweisung auf die letzte Änderung des Schulgesetzes war zum Zeitpunkt der Rechtssetzung des § 47 zutreffend. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter, mehrfacher Änderungen des Schulgesetzes (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) ist diese inzwischen jedoch überholt und wird ersatzlos gestrichen.

Zu Absatz 2

Der Antrag der Fraktionen der CDU und FDP „Eltern, Lehrkräften und Schulträgern Planungssicherheit geben – äußere Differenzierung an Realschulen gestalten und einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 5 ermöglichen“ (Drucksache 17/2748) wurde in der Plenarsitzung vom 13.06.2018 nach Beratung in direkter Abstimmung angenommen. Eine vollständige Aufhebung der Begrenzung der äußeren Differenzierung ist ohne Schulgesetzänderung nicht möglich, da § 132 c Absatz 2 Schulgesetz NRW vorsieht, dass Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs einer Realschule *im Klassenverband* mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs unterrichtet werden. Durch die mit dieser Änderung vorgenommene Erhöhung der o. g. Begrenzung auf maximal die Hälfte der in der in der Stundentafel vorgesehenen Wochenstunden, wird in einem ersten Schritt insbesondere dem Bedürfnis Rechnung getragen, im Interesse der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine vollständige äußere Differenzierung vornehmen zu können.

Zu Nummer 32 (§ 48 Absatz 5)

Der Berichtspflicht wurde mit Vorlage vom 12.12.2016 (16/4590) nachgekommen. Die Regelung ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 33 bis Nummer 41 (Anlagen 2 bis 9)

Die Änderungen der Stundentafeln in den Anlagen 2 bis 9 setzen – soweit schulformbezogen einschlägig und nicht bereits an anderer Stelle geregelt – die inhaltlichen Leitentscheidungen zum Beginn der Fremdsprachen, zur Stärkung einzelner Fächer und Bereiche sowie zur Anzahl der Ergänzungsstunden auf der quantitativen Ebene um. Dies führt – neben der notwendigen Neugestaltung einer Stundentafel für den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang – vor allem zu entsprechenden Binnenverschiebungen von Stunden in den Schulformen Realschule, Gesamtschule und Sekundarschule.

Zur Begründung der geänderten Stundentafeln im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Nummer 33 (Anlage 2)

Für die Realschulen wird die schulformübergreifende Leitentscheidung zur Verschiebung des Beginns der zweiten Fremdsprache nachvollzogen. Dies hat zur Folge, dass die verpflichtende Belegung einer zweiten Fremdsprache in Klasse 6 entfällt. Um das Stundenvolumen des Fremdsprachenangebots substanziell erhalten sowie hier erweiterte Möglichkeiten für Kennenlern-, Vertiefungs-, Förder- und Profilangebote schaffen zu können, werden zwei Stunden in den Wahlpflichtbereich sowie eine Stunde in die Ergänzungsstunden verlagert.

Zu Nummer 34 (Anlage 3a)

Für Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang werden insgesamt 188 Wochenstunden für die sechsjährige Sekundarstufe I vorgesehen, von denen 8 nicht verbindlich sind. Damit wird den Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang die gleiche Anzahl an Wochenstunden zur Verfügung gestellt wie den anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Ein Betrieb weitgehend ohne verpflichtenden Nachmittagsunterricht ist damit genauso möglich wie die Einrichtung bzw. Beibehaltung schulischer Profile und die besondere Förderung leistungsstarker wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler. Die vorgenommenen Veränderungen der Wochenstundenrahmen tragen dem Rechnung. Der im Vergleich zum achtjährigen Bildungsgang höhere Unterrichtsumfang in der Sekundarstufe I des neunjährigen Gymnasiums durch ein weiteres Schuljahr soll der Stärkung der ökonomischen Kompetenzen, einer verbesserten MINT-Bildung sowie der Stärkung der sprachlichen Kernkompetenzen dienen. Im Übrigen erhält jedes Fach bzw. jeder Lernbereich mindestens so viele Gesamtwochenstunden wie unter G9 alt (unterer Bandbreitenwert) und aufgrund des zusätzlichen Jahres in der neuen G9-Stundentafel mehr Gesamtwochenstunden als unter G8; der Stundenumfang des Wahlpflichtbereiches bleibt unverändert. Anders als in den bis 2004 geltenden Bandbreitenstundentafeln, bildet die neue G9-Stundentafel – wie am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang und allen anderen Schulformen seit 2005 – Stundenkontingente für die Klassen 5 und 6 sowie für die Klassen 7 bis 10. Diese Kontingentbildung bietet ein Höchstmaß an Flexibilität, da sie Verschiebungen zwischen einzelnen Jahrgangsstufen ermöglicht. Gleichzeitig entsprechen die Kontingentsetzungen den Stufungen der Kernlehrpläne, sodass eine qualitative Absicherung zu zentralen Zeitpunkten im Bildungsgang gegeben ist.

Zu Nummer 35 (Anlage 3b)

In der Stundentafel für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erfolgen keinerlei Änderungen. Rein redaktionell erfolgt aufgrund der Leitentscheidung eine Verschiebung der Stundentafel für das achtjährige Gymnasium hinter die Stundentafel für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.

Zu Nummer 36 und Nummer 39 bis 41 (Anlagen 4 und 7 bis 9)

In der Gesamtschule sowie in der integrierten und teilintegrierten Form der Sekundarschule wird die schulformübergreifende Leitentscheidung zur Verschiebung der zweiten

Fremdsprache nachvollzogen. Daher wird der Beginn der zweiten Fremdsprache von der Klasse 6 in die Klasse 7 verlagert. Da die zweite Fremdsprache ein Bestandteil des Wahlpflichtunterrichts ist, wird der Beginn des gesamten Wahlpflichtunterrichts von der Klasse 6 in die Klasse 7 – ohne Reduzierung des Gesamtvolumens – verlagert. Damit die Möglichkeit, eine dritte Fremdsprache zu erlernen, wie bisher im Abstand von zwei Jahren erfolgt, wird der Beginn der dritten (bzw. zweiten) Fremdsprache von der Klasse 8 in die Klasse 9 verlagert. Zugleich wird in Umsetzung der für das Gymnasium geltenden Regelungen die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der dritten (bzw. zweiten) Fremdsprache auf jeweils 4 Wochenstunden in den Klassen 9 und 10 erhöht.

In den Realschul- und Gymnasialzweigen der kooperativen Sekundarschulen werden die Regelungen für das Gymnasium und die Realschule – soweit möglich – nachvollzogen. Zudem wird für Gesamt- und Sekundarschulen der untere Wert des Wochenstundenrahmens in Klasse 5 dem der anderen Schulformen angeglichen, so dass diesbezüglich künftig der gleiche – hier erhöhte – Gestaltungsspielraum für die Schulen besteht.

Zu Nummer 37 (Anlage 5)

Die Stundentafel für die Aufbaurealschule orientiert sich künftig in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an der Stundentafel für die Realschule. Siehe dazu Begründung zu Nummer 33 (Anlage 2).

Zu Nummer 38 (Anlage 6)

Die Stundentafel für das Aufbaugymnasium orientiert sich künftig in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an der Stundentafel für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Siehe dazu Begründung zu Nummer 34 (Anlage 3a).

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung erstreckt sich allein auf die Vorschriften zur Zentralen Abschlussprüfung am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Dies ist erforderlich, da die Gymnasien in Aufbauform bereits im Frühjahr 2019 an diesen teilnehmen sollen und für sie die Vorschriften für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang gelten.

Zu Absatz 2

Die mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz getroffene Leitentscheidung, an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/2020 den neunjährigen Bildungsgang einzuführen, tritt am 1. August 2019 in Kraft. Die zur Umsetzung dieser Leitentscheidung vorgenommenen Änderungen der APO-S I müssen für die in Absatz 2 genannten Klassen daher ebenfalls spätestens zum 1. August 2019 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Da es sich bei den benannten Nummern lediglich um Anpassungen im Sinne einer sprachlichen Klarstellung handelt, finden diese Regelungen zum 01. August 2019 ohne die in Absatz 2 formulierte Beschränkung auf alle Klassen der betroffenen Schulformen Anwendung.